

## **SATZUNG der THW-Helfervereinigung Heppenheim e. V.**

Fassung vom: 16.01.2018

### **§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit**

1.1 Der Verein führt den Namen "THW-Helfervereinigung Heppenheim" mit dem Zusatz "e.V." (eingetragener Verein).

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Heppenheim.

1.3 Der Verein kann die Mitgliedschaft in der Landes Helfervereinigung Hessen erwerben.

### **§ 2 Aufgaben**

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2.2 Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) bei ihren Maßnahmen zur Sicherung von Menschenleben und Rettung aus Lebensgefahr, sowie die Förderung der Jugendpflege im Rahmen der Aufgaben des THW in materieller und immaterieller Weise.

2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von Maßnahmen des THW Ortsverbandes Heppenheim. Dies geschieht insbesondere durch:

- die Beschaffung, Bereitstellung und Unterhaltung von Geräten die der Rettung aus Lebensgefahr sowie der Erhöhung des Ausbildungsstandes und der Einsatzbereitschaft des THW-Ortsverbandes Heppenheim dienen,
- die Unterstützung bei der Ausbildung von Personen in der Rettung aus Lebensgefahr,
- die Werbung für den Gedanken der freiwilligen und ehrenamtlichen Mitwirkung im THW,
- die Absicherung der Aktiven Helfer des THW-Ortsverbandes gegen Folgen von Unfällen im Dienst des THW durch Bereitstellung geeigneten Personenversicherungsschutzes,
- die Förderung der Jugendpflege und der Jugendarbeit innerhalb des THW,
- die Verbesserung der räumlichen Unterbringung der Geräte sowie der Ausbildungseinrichtungen des THW Ortsverbandes,
- die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur Unterstützung und Förderung der oben genannten Punkte.

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2.5 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2.6 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

2.7 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt "Technisches Hilfswerk" oder deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.

3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein; passives Mitglied auch eine juristische Person. Alle Mitglieder haben Stimmrecht, mit Ausnahme der juristischen Personen.

3.3 Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein. Der Antragsteller hat zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will.

3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden.

3.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

3.6 Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Durch Ausschluss nach § 3.7 und durch Austritt nach § 3.8.

3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereines oder des THW, so ist es anschließend vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

3.8 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

### **§ 4 Mittel des Vereins**

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

### **§ 5 Beiträge und Spenden**

5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Eine freiwillige höhere Beitragsleistung kann vom Mitglied selbst festgelegt werden.

5.2 Der Verein ist berechtigt die Erhebung von Umlagen zu beschließen.

5.3 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.

5.4 Beiträge sind bis zum 31.01. des Geschäftsjahres fällig.

5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des § 3.7 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

### **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

8.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies 20% der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen bzw. Tagesordnungspunkten verlangen oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.

8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der THW-Landeshelfervereinigung und deren Vertreter
- Anträge an die Landesversammlung
- Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von € 1000 (eintausend) übersteigen, oder Folgekosten nach sich ziehen.
- Mittel- und längerfristige Verträge
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

## § 9 Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Ortsbeauftragten des THW
- im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter
- Helfersprecher des örtlichen THW-Ortsverbandes
- im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter
- Jugendbetreuer des örtlichen THW-Ortsverbandes

Sofern Ortsbeauftragter und Helfersprecher nicht dem Verein angehören, haben sie lediglich beratende Stimme.

9.2 Der Vorsitzende und entweder sein Stellvertreter, oder der Schatzmeister, oder aber die beiden letztgenannten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

9.3 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.

## § 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

10.1 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein.

10.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Die Einberufung soll im Regelfall drei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin bekanntgegeben werden.

10.3 Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

10.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen einem Monat eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist stets beschlussfähig.

10.5 Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt, und über den Vorstand ein gereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.

10.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur bei 2/3 Mehrheit möglich. Die Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 möglich.

10.7 Wahlen sind geheim, sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird, und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen. Diese Wahl gilt dann nur für die Dauer der noch laufenden Amtsperiode.

10.8 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 11 Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

11.1 Der Vorstand und die Kassenprüfer werden, mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder die Funktions- oder Mandatsträger des THW-Ortsverbandes sind, für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand solange im Amt, bis der neue Vorstand mit der Eintragung im Vereinsregister bestätigt wurde. Die Kassenprüfer können nach Aussetzen einer Wahlperiode wiedergewählt werden.

11.2 Der Vorstand ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter.

11.3 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Die Einberufung soll im Regelfall eine Woche vor dem anberaumten Versammlungstermin bekanntgegeben werden.

11.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

11.5 Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

11.6 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 12 Jugend

Der Verein hat im Hinblick auf die §§ 2.2 und 2.3 zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht und zweckmäßig verwendet werden.

## § 13 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

## § 14 Rechtsweg

Im Streitfall entscheidet das von der Bundeshelfervereinigung e.V. eingesetzte Schiedsgericht nach dessen Schiedsgerichtsordnung.

## § 15 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die THW-Landeshelfervereinigung Hessen e.V., die es ausschließlich für die Aufgabe nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## § 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzungsänderung wurde in der vorliegenden Form in der Mitgliederversammlung vom **16. Januar 2018** festgestellt.